

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 37 (1964)

Heft: 5

Artikel: Was die revidierte Militärversicherung bringt

Autor: Schönmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was die revidierte Militärversicherung bringt

von Oberstlt. O. Schönmann

In der Dezembersession 1963 der eidgenössischen Räte ist die Revision des Militärversicherungsgesetzes unter Dach gekommen. Nachdem kürzlich die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen war, wird das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten. Es bringt erhebliche Leistungserweiterungen und gibt der Militärversicherung die notwendigen Grundlagen zu einer grosszügigen Behandlung der Militärversicherungsunfälle. Die Verbesserungen des neu geschaffenen Revisionswerkes sind folgende:

Erweiterung des Kreises der Versicherten (Art. 1)

- a) Während das bisherige Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) neben den Vollversicherten (Krankheit und Unfall) eine Kategorie von nur gegen Unfall Versicherten kannte, sollen nach der Revisionsvorlage alle der MV unterstellten Personen und Verrichtungen gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Die Kategorie der Personen, die der MV unterstellt sind, wird erweitert (insbesondere ausserdienstliche Tätigkeit);
- b) der Nationalrat hat in den Herbstsessionen beschlossen, auch den Zivilschutz der Militärversicherung zu unterstellen.

Verbesserungen für die mit *Arztzeugnis* einrückenden Versicherten (Art. 5). Die vollen Leistungen der MV für Versicherte, die mit einem Arztzeugnis einrücken, werden nun während 12 Monaten gewährt (bisher während 6 Monaten), nachher regelt sich die Haftung nach dem Ausmass des vordienstlich bestandenen Leidens und der allfälligen Verschlimmerung durch den Dienst.

Kürzung der Hinterlassenenrenten wegen *Selbstverschuldens* des Versicherten (Art. 7). Wenn eine schuldhafte Herbeiführung eines Schadens vorliegt, dürfen die Hinterlassenenrenten nur gekürzt werden, sofern ein Verbrechen vorliegt, maximale Kürzung ein Drittel. Berechnung des *Krankengeldes* nur noch nach dem entgehenden Verdienst (Art. 20). Für die Bemessung des Krankengeldes ist inskünftig der entgehende Verdienst massgebend, nicht mehr der Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Anrechenbarer Verdienst / Minimum und Maximum (Art. 20 und 23). Das Maximum des für die Festsetzung des Krankengeldes bzw. der Invalidenpension anrechenbaren Jahresverdienstes betrug bisher Fr. 18 000.— (nach MVG 1949 ursprünglich Fr. 11 000.—, in der «kleinen Revision» 1957 auf Fr. 18 000.— erhöht). Der Nationalrat hat nun den anrechenbaren Verdienst nochmals, auf Fr. 21 000.—, heraufgesetzt. Das Minimum beträgt neu Fr. 250.— pro Jahr, früher Fr. 150.—.

Integritätsrenten (Art. 23). Bisher konnten nur bei schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, sogenannte Integritätsrenten ausgerichtet werden, neu wurde das Wort «erheblich» statt «schwer» eingefügt, womit der Anwendungsbereich erweitert werden kann.

Zusätzliche Entschädigung für *Selbständigerwerbende* (Art. 27). Der Nationalrat hat beschlossen, an Selbständigerwerbende eine Art Betriebsbeihilfe auszurichten, sofern der Betriebsinhaber sonst infolge langem Kur- oder Spitalaufenthalt stark verschulden müsste. Eine Rückerstattung dieser zusätzlichen Entschädigung ist vorgesehen.

Erhöhung der *Bestattungsentschädigung* (Art. 28). Die Bestattungsentschädigung wurde auf Fr. 2000.— erhöht, wenn die Bestattung nicht durch die Truppe erfolgt; bei militärischer Bestattung beträgt die Entschädigung neu Fr. 1200.— (bisher Fr. 1200.— bzw. Fr. 500.—).

Hinterlassenenrenten (Art. 30). Die Rente für Witwen ohne Kinder wird auf 50% des anrechenbaren Verdienstes erhöht (vorher 40%). Die Gesamtpension für Witwen mit mündigen Kindern beträgt neu:

- 65% für Witwen mit einem Kind (45% und 20%);
- 70% für Witwen mit zwei Kindern (40% und 30%);
- 75% für Witwen mit drei und mehr Kindern (40% und 35%).

Kinderrenten (Art. 32). Bisher wurden die Kinderpensionen bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum 20. Altersjahr bezahlt, wenn das Kind in Ausbildung stand. Neu wird die Rente bis zum 25. Altersjahr gewährt, sofern die Ausbildung bis zu diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist.

Nachfürsorge (Art. 39). Die Nachfürsorgeleistungen sind verbessert worden.

Genugtuung (tort moral) (Art. 40). Neu ist eine Entschädigung für *seelischen Schmerz* eingeführt worden, die jedoch vorläufig nur bei Todesfällen und unter Berücksichtigung aller Umstände gewährt wird.

Kürzung wegen *Teilhaftung* (Art. 41). Nach dem heute geltenden Text musste eine Rente wegen Teilhaftung «verhältnismässig», also entsprechend dem Grad der Bundeshaftung, gekürzt werden. Der neue Text sieht vor, das Wort «verhältnismässig» durch «angemessen» zu ersetzen. Damit wird es der Militärversicherung ermöglicht, neben der dienstlichen Verschlimmerung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, d. h. weniger zu kürzen.

Hilflosenzuschlag. Durch entsprechende Änderung im Gesetzestext kann der Kreis der Empfänger des Hilflosenzuschlages (mit Rente zusammen bis 100% des Verdienstes) erweitert werden.

Erweiterung der Gerichtsstände. Mit Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit unseres Landes wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, seine Klage an das kantonale Versicherungsgericht (1. Instanz) in verschiedenen Kantonen einzureichen.

Neufestsetzung der *Dauerpension*. In den Übergangsbestimmungen zum Revisionsentwurf wird festgelegt, dass die Dauerpensionen hinsichtlich des anrechenbaren Verdienstes überprüft und nach den heute geltenden Verdiensten neu festgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Neufestsetzung von rund 4700 Invalidenpensionen, 2700 Hinterlassenenrenten und 1400 Eltern- und Geschwisterrenten. Diese *Überprüfung* muss natürlich in Etappen vorgenommen werden; die Militärversicherung wird für die Neufestsetzung sämtlicher Dauerpensionen rund *3 Jahre* benötigen. Sämtliche Fälle von laufenden Dauerpensionen werden durch die Militärversicherung von Amtes wegen überprüft.

Soweit die wesentlichen Verbesserungen der neuen Ordnung.



Hauptversammlung der Schweizerischen Verwaltungs- Offiziersgesellschaft



Samstag, den 23. Mai 1964 in Lausanne (Expo)

10.00	Besammlung im Casino der Expo	11.15	Begrüssung durch den Präsidenten der SVOG, Section romande, Hptm. Fr. Sutter.
10.15	Eröffnung der Tagung durch den Zentralpräsidenten, Oberstlt. O. Schönmann.	11.30	Besuch der Ausstellung «Wehrhafte Schweiz».
10.30	«Geistige Landesverteidigung und subversive Kampfführung», Referent: Oberstlt. Th. Scherz, Dienststelle Heer und Haus.	13.00	Gemeinsames Mittagessen im reservierten Saal des Restaurant «Stueva Grischuna» (Bünderstube).
		ab 14.00	zur freien Verfügung.

Zu Ehren und im Gedenken unseres grössten Soldaten vor 25 Jahren, wird die SVOG am Grab ihres Ehrenmitgliedes, General Henri Guisan, einen Kranz niederlegen lassen.

Anmeldungen zur Hauptversammlung der SVOG sind bis 12. Mai 1964 zu richten an:
Hptm. J. Richard, Neuallschwil BL, Spitzwaldstrasse 161.